

# SCHUTZKONZEPT

zur Prävention sexualisierter Gewalt  
sowie zur Intervention in Krisenfällen  
für die Landesstelle  
des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg



# Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen .....	4
1.1	Einführung .....	4
1.2	Rechtsgrundlagen und institutionelle Verankerung des Schutzkonzeptes .....	5
1.3	Begriffsdefinitionen .....	6
1.3.1	Sexualisierte Gewalt .....	6
1.3.2	Grenzverletzungen .....	6
1.3.3	Sexuelle Übergriffe .....	7
1.3.4	Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.....	7
2	Unser Verhaltenskodex im EJW .....	9
3	Risikoanalyse.....	10
3.1	EJW-Dienststelle (Hauptamtliche).....	10
3.2	Angebote des EJW .....	10
3.3	Freizeithäuser „Sport- und Freizeitheim Kapf“ und „Bergheim Unterjoch“ .....	11
3.4	Träger des Freiwilligendienstes .....	11
4	Präventionsmaßnahmen.....	12
4.1	Prüfung der Eignung von Mitarbeitenden.....	12
4.1.1	EJW-Dienststelle (Hauptamtliche).....	12
4.1.2	EJW-Angebote (Ehrenamtlich Mitarbeitende) .....	13
4.1.3	Freizeithäuser .....	15
4.1.4	Freiwillige in der Trägerschaft des EJW .....	16
4.2	Präventionsschulungen .....	16
4.2.1	EJW-Dienststelle (Hauptamtliche).....	16
4.2.2	EJW-Angebote (Ehrenamtlich Mitarbeitende) .....	17
4.2.3	Freizeithäuser .....	17
4.2.4	Freiwillige in der Trägerschaft des EJW .....	18
4.3	Reflexion und Information auf Leitungsebene.....	18
5	Intervention und Beratung .....	19
5.1	Aktive Kommunikation der Interventionswege.....	19
5.2	Meldepflichten und Beratungsrecht .....	19
5.3	Ansprechpersonen und Beschwerdemanagement im EJW .....	21
5.3.1	MenschensKinder-Präventionsteam .....	21
5.3.2	Ansprechpersonen für Hauptamtliche .....	21
5.3.3	Ansprechpersonen für Ehrenamtliche und Teilnehmende .....	21

5.4	Infos zu fachlichen Beratungsstellen und Hilfsangeboten .....	22
5.4.1	Kirchliche Ansprechstellen: .....	22
5.4.2	Regionale, externe Ansprechstellen .....	23
5.4.3	Überregionale Ansprech- und Beratungsstellen .....	23
6	ANHANG.....	24
Anlage 1:	Selbstauskunftserklärung für Hauptamtliche.....	24
Anlage 2:	Selbstverpflichtungserklärung für Hauptamtliche .....	25
Anlage 3:	Vorlage zur Einsichtnahme und Dokumentation EFZ.....	26
Anlage 4:	Selbstverpflichtung und Selbstauskunft im Freiwilligendienst .....	27
Anlage 5:	Interventionsplan der Ev. Landeskirche Württemberg .....	29
Anlage 6	Vorgehen im Verdachts- oder Vermutungsfall.....	30

## Versionsübersicht

Dieses Schutzkonzept wurde von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Friedemann Berner, Cornelius Kuttler, Claudia Repky, Stephanie Schwarz, Peter Schmidt und Alma Ulmer entwickelt sowie vom Vorstand des EJW am 06.03.2024 verabschiedet.

Version vom	Kurzbeschreibung der Änderungen
06.03.2024	Erstversion
08.10.2024	Schreibfehler + überarbeitete Menschenkinder-Selbstverpflichtung + ergänzt: Meldestelle der elkwue und Ansprechstelle (S.23)

# 1 Grundlagen

## 1.1 Einführung

Die EJW-Landesstelle (mit den Hausbetrieben Sport- und Freizeitheim Kapf sowie Bergheim Unterjoch) ist Dienstsitz und Dienststelle für Personen mit unterschiedlichen Professionen. Außerdem gestaltet das EJW, meist in Teams mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden, verschiedenste Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Erwachsene.

Für die Dienstgemeinschaft des EJW sowie für die entsprechenden Angebote für junge Menschen ist eine am Evangelium von Jesus Christus orientierte Handlungsperspektive leitend. Diese umfasst sowohl die theologische Überzeugung, dass Gottes Liebe allen Menschen gilt, als auch die Zielsetzung, Gemeinschaftsangebote zu schaffen, uns füreinander einzusetzen, niemanden auszugrenzen oder in irgendeiner Weise zu schaden.

Um jeglicher Form von Gewalt und sexualisierter Gewalt vorzubeugen, zeigt das vorliegende Schutzkonzept Präventions- und Interventionsmaßnahmen auf und benennt deren konkrete Umsetzung. Als EJW setzen wir uns in allen unseren Angeboten dafür ein, dass Menschen einander respektvoll und mit Würde begegnen. Wir wenden uns gegen jegliche Form von Gewaltanwendung und schaffen die nötigen Rahmenbedingungen, um Menschen vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen. Dies gilt für alle Formen von Gewalt (körperlich, verbal, seelisch).

Wir wollen alles dafür tun, dass Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene, vor Übergriffen und Grenzverletzungen in unserer Arbeit entsprechend geschützt werden.

Aus dieser Grundüberzeugung heraus hat das EJW in seiner Funktion als Dachverband für die Evangelische Jugendarbeit in Württemberg und Mitgliedsverband im CVJM Deutschland für Württemberg in den Jahren 2007 bis 2009 eine Projektgruppe aus Ehren- und Hauptamtlichen eingesetzt, um die Arbeitshilfe „Menschenskinder, ihr seid stark“ zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und eine Selbstverpflichtung als Verhaltenskodex zu erarbeiten. Dieser Verhaltenskodex wurde von der Delegiertenversammlung des EJW am 16.05.2009 bindend für alle Gruppierungen in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Württemberg verabschiedet. Die ausführliche Arbeitshilfe wird von Zeit zu Zeit überarbeitet. Zudem bietet die EJW-Landesstelle für die verbandlichen Untergliederungen ein Notfalltelefon für Erstberatungen an.

Durch das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 rückte der „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ noch stärker in den gesamtgesellschaftlichen Fokus verbunden mit dem Ziel, *„alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren, zu stärken“* (Hintergrundmeldung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 09.02.2015).

Auch die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Evangelische Landeskirche in Württemberg haben in den letzten Jahren entscheidende Weichenstellungen im Bereich Prävention und Intervention vorgenommen. Im Jahr 2021 hat die Evangelischen Landeskirche in Württemberg ein eigenes Gewaltschutzgesetz verabschiedet, im § 2 des darin enthaltenen Gesetzes über Allgemeine Bestimmungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen - AGSB) heißt es: *„Wer kirchliche Angebote der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wahrnimmt oder entsprechend § 1 Absatz 5 in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mitarbeitet, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen“*.

## 1.2 Rechtsgrundlagen und institutionelle Verankerung des Schutzkonzeptes

Am 25. November 2021 hat die Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg das „Gesetz über Allgemeine Bestimmungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen – AGSB)“ erlassen (vgl. <https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/52907>). Gemäß § 2 Absatz 3 AGSB sollen die „Leitungen von Dienststellen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ... jeweils für ihren Bereich 1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen), 2. in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen), ...“. Dabei verweisen die AGSB inhaltlich u.a. auf das „Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD)“ (vgl. <https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17291#s650960018>).

In einem weiteren Schritt wurde im Jahr 2023 in Anlage 1.1.3 zur Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) „Arbeitsrechtliche Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen (vgl. <https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/52740>). Diese Regelungen sehen vor, dass alle hauptamtlich angestellten Mitarbeitenden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg u.a. eine Selbstverpflichtungs- und eine Selbstauskunftserklärung abgeben.

Das vorliegende Schutzkonzept fasst diese Präventions- und Interventionsmaßnahmen für die EJW-Landesstelle und ihre Hausbetriebe als Dienststelle der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zusammen und ist in das übergeordnete landeskirchliche Schutzkonzept eingebunden (vgl. <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/das-gewaltschutzgesetz-der-evangelischen-landeskirche-in-wuerttemberg>).

In das Schutzkonzept eingeflossen sind zudem die inhaltlichen Konzepte der Arbeitshilfe „Menschenskinder, ihr seid stark“ zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und der von der Delegiertenversammlung des EJW am 16.05.2009 bindend für alle Gruppierungen in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Württemberg verabschiedete Verhaltenskodex (vgl. [https://www.ejwue.de/ejw\\_angebot/menschenskinder-ihr-seid-stark/](https://www.ejwue.de/ejw_angebot/menschenskinder-ihr-seid-stark/)).

Berücksichtigung fanden zudem die Vorgaben der „Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)“ des für das EJW als Freiem Träger der Jugendhilfe zuständigen Jugendamts der Landeshauptstadt Stuttgart (vgl. [https://www.stuttgart.de/buergerinnen-und-buerger/kinder-und-jugendliche/traeger\\_der\\_freien\\_jugendhilfe/vereinbarung-zum-schutzauftrag.php](https://www.stuttgart.de/buergerinnen-und-buerger/kinder-und-jugendliche/traeger_der_freien_jugendhilfe/vereinbarung-zum-schutzauftrag.php)).

## 1.3 Begriffsdefinitionen

### 1.3.1 Sexualisierte Gewalt

In Deutschland – wie in den meisten Ländern der Welt – fehlt ein einheitliches Verständnis darüber, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist.

Das spiegelt sich unter anderem darin wider, dass in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet werden. Die Rede ist etwa von „sexualisierter Gewalt“, „sexuellem Missbrauch“, „sexueller Gewalt“ oder „sexueller Ausbeutung“.

Der häufig verwendete Begriff sexuelle Gewalt (gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen) bezeichnet nach gängiger Definition „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbrauchenden nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“ Häufig geht dies mit Erpressung zur Geheimhaltung einher, die das Kind oder den schutzbedürftigen Erwachsenen in machtunterlegener Position zu Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilen soll.

Die EKD und die Diakonie Deutschland lehnen sich an diese Definition an, sprechen jedoch von sexualisierter Gewalt. Diese Begrifflichkeit zeigt am deutlichsten auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben.

Den Begriff sexueller Missbrauch lehnen viele betroffene Menschen ab. Legt „Missbrauch“ doch nahe, dass auch ein positiver „Gebrauch“ möglich wäre. Gebrauch kann aber prinzipiell nur von Sachen oder Situationen gemacht werden – unter keinen Umständen von Menschen. Die Terminologie „Missbrauch“ findet jedoch im Zusammenhang juristischer Begrifflichkeiten Verwendung.

### 1.3.2 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im pädagogischen und kollegialen Kontext werden als einmalige oder gelegentliche fachliche oder persönliche Verfehlung definiert. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation sowie durch fehlende Sensibilität des Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt.

Im Gegensatz dazu gehen pädokriminelle, tatgeneigte Personen nach sogenannten Grooming-Prozessen vor. Dies sind gezielte Strategien mit dem Ziel des sexuellen Missbrauchs, das heißt einer strafbaren Handlung. In einem solchen Anbahnungsvorgehen werden Grenzverletzungen dazu verwendet, um zu testen, ob sich Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene dagegen wehren und die Grenzverletzungen zum Beispiel an Erziehungsberechtigte oder andere Vertrauenspersonen melden. In diesem Kontext ist es wichtig, den Unterschied zu kennen und diesen auch wahrnehmen und im Sinn einer unmittelbaren Intervention agieren zu können.

Im Gegensatz zu sexuellen Übergriffen geschehen Grenzverletzungen häufig aus Achtlosigkeit. Dies gilt es zu benennen, zu korrigieren und entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen einzuleiten. Sexualisierte Gewalt hingegen geschieht immer mit Absicht. Dafür gilt es in der Prävention zu sensibilisieren und Interventionswege klar zu benennen und umzusetzen.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege
- Das Ansprechen von Mädchen und Jungen mit besonderen Kosenamen
- Die Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende bzw. nicht angemessene und zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang)

- Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial via Messengerdienste (zum Beispiel WhatsApp), andere soziale Internetplattformen oder E-Mail.

Das Grenzempfinden der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ist grundsätzlich zu respektieren. Darüber hinaus kommt Erwachsenen auch entwicklungspsychologisch eine besondere Verantwortung zu:

Die zu achtende Grenze hängt nicht nur vom Empfinden des Kindes ab, da es in seine Grenzen bzw. in die Fähigkeit, diese zu formulieren, erst hineinwachsen muss. Kinder brauchen diesen Schutz, unabhängig von ihren Empfindungen und ihren Ausdrucksmöglichkeiten.

### 1.3.3 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Das Recht auf Selbstbestimmung wird wiederholt verletzt. Ermahnungen zeigen keine Wirkungen. Abwehrende Reaktionen des Gegenübers werden bewusst missachtet.

Sexuelle Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen des Gegenübers.

### 1.3.4 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind: Sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Prostitution von Kindern, das Herstellen und Ausstellen, der Handel und Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte.

Sexualisierte Gewalt hat viele Formen und Abstufungen. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden. Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt liegt zum Beispiel vor:

- Bei Exhibitionismus und Voyeurismus
- Beim gemeinsamen Anschauen von Pornografie beziehungsweise beim Versenden pornografischen Bildmaterials per E-Mail oder Messengerdienste an Kinder und Jugendliche
- Bei Gesprächen, Filmen oder Bildern mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind
- Wenn Personen aufgefordert werden, sich zu entkleiden
- Bei verbaler oder nonverbaler Kommentierung körperlicher Merkmale
- Beim Beobachten von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Hygienesituationen
- Bei Gebrauch sexualisierter Sprache, Belästigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Chaträumen im Internet (Cyber-Grooming)
- Bei der Aufforderung an Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt liegt unter anderem vor:

- Bei intimen Küssen und Zungenküssen
- Bei vorsätzlichen Berührungen des Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien

Schwere Formen sexualisierter Gewalt liegen u.a. vor:

- Beim Zwang zu sexuellen Handlungen (zum Beispiel Selbstbefriedigung)
- Bei analer, oraler oder genitaler Vergewaltigung
- Beim Zwang zum Austausch sexueller Praktiken unter mehreren Personen

Alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen sind sexualisierte Gewalt. Solche Handlungen gehen immer mit Zwang einher, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Interessen der Täter und Täterinnen angewandt wird.

Die Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht – oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung) – ohne dass er auf die freie, reife und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann. Sexualisierte Gewalt ist in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig geschehen die Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum immer wieder. Dies gilt besonders, wenn die Täter/innen in enger Beziehung zu den Opfern stehen und die Betroffenen über die Vorfälle schweigen. Sexualisierte Gewalt ist eine von einer tatgeneigten Person bewusst ausgeführte Handlung. Häufig wird sie äußerst sorgfältig – in einer Vielzahl strategischer Schritte – geplant, durchgeführt und womöglich wiederholt. Dabei kommt es nicht nur zur Manipulation der Opfer, bei denen oft Verunsicherung und eine Mitschuld für das Geschehen erzeugt oder deren Schweigen mit Drohungen erzwungen wird. Auch das berufliche und familiäre Umfeld kann dadurch getäuscht werden, dass sich die missbrauchenden Personen nicht selten als professionell Helfende mit pädagogisch-psychologischer Kompetenz darstellen.



## 2 Unser Verhaltenskodex im EJW

Die Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg hat am 16. Mai 2009 eine Selbstverpflichtung von Mitarbeitenden zur Prävention sexualisierter Gewalt verabschiedet. Am 8. Juni 2024 wurde diese von der Delegiertenversammlung überarbeitet und auf dieser Grundlage vom Vorstand des EJW am 3. Juli 2024 beschlossen. Die Selbstverpflichtung ist verbindliche Handlungsmaxime für die Evangelische Jugendarbeit in Württemberg und ist als Verhaltenskodex in allen Bereichen umzusetzen.

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie als selbstbestimmte Persönlichkeiten, um dadurch Gestalterinnen und Gestalter ihres Lebens sein zu können. Darum ist dieser verletzbare Raum persönlicher Vertrauensbeziehungen zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden von Angeboten und im Miteinander von jungen Menschen besonders zu schützen.

Dieser Verhaltenskodex bildet auch den Rahmen für das Miteinander innerhalb der Dienstgemeinschaft in der EJW-Landesstelle und den EJW-Hausbetrieben. Nicht nur im Umgang mit Kindern und Jugendliche bei unseren Angeboten, sondern auch für das Miteinander der Angestellten im EJW, für unsere Dienstgemeinschaft und für das Zusammenspiel der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im EJW sind die folgenden Grundsätze für uns bindend:

1. Wir unterstützen die uns anvertrauten jungen Menschen darin, starke Persönlichkeiten zu werden. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt und jede andere Form von Gewalt verhindert wird.
3. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
4. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen junger Menschen sensibel wahr und respektieren sie.
5. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir bringen sie zur Sprache und reagieren angemessen darauf.
6. Wir ermutigen junge Menschen, Grenzempfindungen und erlebte Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und diese zu benennen.
7. Wir informieren junge Menschen über ihre Rechte. Wir benennen Ansprechpersonen, an die sie sich wenden können, wenn ihnen Grenzüberschreitungen auffallen oder sie selbst eine unangenehme Erfahrung machen.
8. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
9. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass ein wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
10. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
11. Wir nehmen unsere besondere Rolle als Mitarbeitende gegenüber den uns anvertrauten Personen wahr und nutzen diese in keiner Weise aus.
12. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermuten. Im Verdachtsfall wenden wir uns an die im Schutzkonzept benannten Personen.

### 3 Risikoanalyse

Für die Risikoanalyse wurde die EJW-Landesstelle, bestehend aus der inhaltlich arbeitenden Landesstelle i.e.S. und den beiden Hausbetrieben Sport- und Freizeithaus Kapf sowie Bergheim Unterjoch, nach folgenden Bereichen in Bezug auf mögliche Risiken sexualisierter Gewalt betrachtet und bewertet:

- Die Landesstelle des EJW i.e.S. ist **Dienststelle** für aktuell rund 90 angestellte Personen mit Dienstsitz in der Haerberlinstr 1-3 in Stuttgart-Vaihingen.
- Im Rahmen ihrer Tätigkeiten gestaltet die EJW-Landesstelle zwischen 200 bis 400 **Angebote** im Jahr in den Bereichen Bildung, Events und Freizeiten für unterschiedlichste Zielgruppen. Die Angebote werden in der Regel von Teams aus haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden durchgeführt.
- Zum EJW gehören die beiden **Freizeithäuser** „Sport- und Freizeithaus Kapf“ in Egenhausen und „Bergheim Unterjoch“ in Bad Hindelang mit jeweils rund 12.000 bis 13.000 Übernachtungen p.a. von mehrheitlich externen Gästegruppen.
- Das EJW ist zudem **Träger des Freiwilligendienstes** (BFD / FSJ) mit aktuell rund 120 Freiwilligen pro Jahrgang. Hiervon sind ca. 110 Freiwillige in Einsatzstellen in ganz Württemberg beschäftigt.

#### 3.1 EJW-Dienststelle (Hauptamtliche)

Die aktuell rund 90 angestellten Personen arbeiten in der EJW-Landesstelle mit unterschiedlichen Beauftragungen, Zuständigkeiten und Dienstverhältnissen. Dieses differenzierte Beauftragungs- und Verantwortungsgefüge schlägt sich in unterschiedlichen Ebenen einer innerbetrieblichen Hierarchie nieder. Charakteristisch für die EJW-Landesstelle ist ein ausgeprägtes Verständnis einer die verschiedenen Hierarchieebenen übergreifenden Dienstgemeinschaft und eines geistlichen Miteinanders.

Im Sinn einer Risikobewertung birgt die hierarchische Zuordnung von Mitarbeitenden die Gefahr von Abhängigkeitsverhältnissen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können. Das Verständnis einer Dienstgemeinschaft auf Augenhöhe wiederum kann die Gefährdung der Verwischung von Nähe und Distanz in Arbeitsverhältnissen mit sich bringen.

#### 3.2 Angebote des EJW

Im Blick auf Angebote der EJW-Landesstelle sind im Sinn einer Kriteriaologie für Risikobewertungen Fragen leitend im Blick auf Art der Maßnahme, zeitliche Dauer, körperliche Intensität (z. B. Sportveranstaltungen) oder emotionale Intensität (Veranstaltungen mit geistlich-seelsorgerlichem Charakter), Alter der Teilnehmenden und Mitarbeitenden, Verhältnis von Leitung, Team und Teilnehmenden, Ausrichtung des Angebots bzgl. Zielgruppe, Räumlichkeiten und Konzeption.

Die Angebote des EJW sind von der Grundüberzeugung einer beziehungsorientierten (Jugend-)Arbeit getragen, die das Augenmerk auf vertrauensbasierte Begegnungen legt. Dies birgt zugleich die Gefährdung, dass Abhängigkeitsverhältnisse begründet werden können und stellt die Frage nach einer angemessenen Nähe-Distanz-Gestaltung der Begegnungen.

Im Blick auf das Engagement ehrenamtlich Mitarbeitender muss gewährleistet werden, dass eine angemessene Prävention, klare Interventionswege und eine Prüfung der Eignung der Mitarbeitenden gegeben sind. Hinsichtlich hauptamtlich Mitarbeitender wird dies vorausgesetzt.

### 3.3 Freizeithäuser „Sport- und Freizeitheim Kapf“ und „Bergheim Unterjoch“

Im Blick auf die Risikobewertung bzgl. der Mitarbeitenden in den Häusern ist zunächst festzuhalten, dass diese schwerpunktmäßig im Bereich des Service und der Hauswirtschaft beschäftigt sind. In der Regel haben sie keinen Kontakt zu Gästen im Sinne einer pädagogischen Betreuung.

Zudem sind die Mehrzahl der Freizeitgruppen in den Häusern externe Gästegruppen.

Zugleich bieten Kontaktflächen zwischen Personal und Gästen im Tagesablauf der Freizeitmaßnahmen, z. B. im Zusammenhang der Essensausgabe oder anderen Hauswirtschaftsaufgaben, die Möglichkeit für Grenzüberschreitungen.

Außerdem könnten Mitarbeitende der Häuser im Zusammenhang ihrer Tätigkeit Kenntnis von übergreifendem Verhalten erlangen.

Schließlich birgt auch das Miteinander in der Dienstgemeinschaft der Häuser Gefährdungspotential, was die Fragen von Hierarchie (s.o.) oder bestimmten Arbeitsabläufen anbelangt, z. B. im Zusammenhang von Küchensituationen, die ein enges Miteinander in einem Raum erforderlich machen.

Die Besonderheit im „Sport- und Freizeitheim Kapf“ besteht darin, dass erlebnispädagogische Angebote durch Freiwillige angeleitet und beaufsichtigt werden. An dieser Stelle könnte eine gewisse Gefährdung bestehen.

### 3.4 Träger des Freiwilligendienstes

Im Bereich des Freiwilligendienstes ist zum einen die Arbeitssituation der Freiwilligen zu analysieren, die zumeist im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder im Bereich Kindertagesstätten tätig sind. Hier nehmen sie zugleich Teil an den Gewaltschutzpräventionsprogrammen der Einrichtungen, in denen sie tätig sind. Dennoch gilt es hier, das Augenmerk auf eine entsprechende Sensibilisierung zu legen.

Ein Gefährdungspotential liegt im Bereich der Seminargruppen, in denen sich Freiwillige regelmäßig zu mehrtägigen Schulungsmaßnahmen treffen. Themen von Nähe und Distanz und einem respektvollen Umgang unter den Freiwilligen sind hierbei von zentraler Bedeutung.

Auch die Begleitung der Freiwilligen durch Hauptamtliche im Sinn eines Mentorings ist hinsichtlich der Fragen von Hierarchie und Abhängigkeitsverhältnissen bzw. Nähe-Distanz-Haltung in den Blick zu nehmen.

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf in der EJW-Landestelle das neu eingerichtete Format von S3, eine Wohn- und Dienstgemeinschaft von fünf Freiwilligen, die im poplarmusikalischen Bereich engagiert sind. Sowohl die Wohnsituation als auch die auf Kontinuität und emotionale Nähe ausgerichtete Konzeption können Gefährdungspotentiale enthalten.

## 4 Präventionsmaßnahmen

Um Risiken möglichst zu vermeiden und geeignete Rahmenbedingungen für ein risikominimiertes Miteinander zu schaffen, setzt das EJW auf einen Dreiklang von Prüfung der Eignung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (vgl. Kapitel 4.1), Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt (vgl. Kapitel 4.2) und eine klare Interventionsstrategie (vgl. Kapitel 5).

Die Präventionsmaßnahmen werden in Ableitung der Risikoanalyse in den Bereichen EJW-Dienststelle (Hauptamtliche), Angebote des EJW, Freizeithäuser und dem Freiwilligendienst dargestellt.

### 4.1 Prüfung der Eignung von Mitarbeitenden

Ein wirksamer Schutz vor sexualisierter Gewalt beginnt schon mit der Auswahl von ehren- und hauptamtlichem Personal.

Deswegen dient als ein Präventionsbaustein zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt in unseren Arbeitsfeldern, dass grundsätzlich alle Mitarbeitenden auf einen Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtet sind.

Weiter ist sicherzustellen, dass einschlägig vorbestrafte Personen im Kontext unserer Arbeit nicht tätig werden. Als weiterer Baustein ist deshalb von allen Mitarbeitenden mittels Selbstauskunft zu bestätigen, dass sie nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung rechtskräftig verurteilt worden sind.

In festgelegten Fällen ist zudem eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgesehen, umgangssprachlich auch "polizeiliches Führungszeugnis" genannt. Entsprechendes sieht auch die „Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)" mit dem Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart vor.

#### 4.1.1 EJW-Dienststelle (Hauptamtliche)

Alle hauptamtlich Angestellten des EJW müssen eine Selbstauskunftserklärung (siehe „Anlage 1: *Selbstauskunftserklärung für* ") und eine Selbstverpflichtung mit einem Abstinenz- und Abstandsgebot (siehe „

Anlage 2: *Selbstverpflichtungserklärung für* \*) entsprechend den Vorgaben der arbeitsrechtlichen Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Anlage 1.1.3 zur KAO unterzeichnen.

Bei allen hauptamtlich angestellten Personen wird zudem generell ein EFZ vor der Einstellung eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert. Je nach Tätigkeit ist zudem die Wiedervorlage eines EFZ alle 5 Jahre vorgesehen. Hiervon ausgenommen sind Mitarbeitende, die aufgrund einer ausländischen Staatszugehörigkeit kein EFZ vorlegen können.

Hauptamtliche Tätigkeit	Selbstauskunft	Selbstverpflichtung	Einsicht in EFZ vor Anstellung	Regelmäßig Einsicht in EFZ
Landesleitung	x	x	x	x
Pfarrpersonen	x	x	x	x
Diakon/innen	x	x	x	x
Sonstige (Landes-) Referent/innen	x	x	x	x
Haustechnik	x	x	x	x
Hauswirtschaft	x	x	x	nein
Verwaltungsmitarbeitende	x	x	x	nein
Auszubildende Verwaltung	x	x	x	nein
Freiwillige des EJW	x	x	x	n/a
Praktikant/innen	x	x	x	n/a

#### 4.1.1.1 *Verfahrensbeschreibung*

Im Falle einer Anstellungszusage muss die Person die Selbstauskunfts- und die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben und in der Personalabteilung zur Ablage in der Personalakte abgegeben werden.

In der Selbstauskunftserklärung bestätigt die Person unter anderem, dass sie das EFZ beantragt hat. Das ist für den Fall notwendig, dass die rechtzeitige Vorlage des EFZ zum Dienstbeginn aus verwaltungstechnischen Gründen seitens der zuständigen Behörde nicht möglich ist. Das EFZ muss jedoch spätestens bis zum Ende der Probezeit vorliegen.

Spätestens drei Arbeitstage nach Erhalt muss das EFZ der Personalabteilung vorgelegt werden. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Es wird eingesehen, die Einsichtnahme dokumentiert (vgl. „Anlage 3: *Vorlage zur Einsichtnahme und Dokumentation EFZ*“) und danach den Mitarbeitenden wieder zurückgegeben.

Wenn der Personalabteilung ein entsprechender Beleg vorgelegt wird, werden die Kosten für die Ausstellung eines EFZ dem Mitarbeitenden erstattet.

Soweit eine regelmäßige Einsicht in das EFZ vorgesehen ist, werden die betreffenden Mitarbeitenden von der Personalabteilung rechtzeitig, jedoch mindestens sechs Monate vor Ablauf der fünfjährigen Frist in einem Schreiben aufgefordert, erneut ein aktuelles EFZ vorzulegen.

#### 4.1.2 **EJW-Angebote (Ehrenamtlich Mitarbeitende)**

Gemäß § 4 AGSB i.V.m. § 8 Absatz 2a Satz 1 sowie § 24b KBG.EKD gilt es, auch für ehrenamtlich Tätige sicherzustellen, dass diese nicht wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 72a SGB VIII beinhaltet Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie z.B. sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Ausbeutung, Zuhälterei, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischen Materials, Misshandlung, Menschenhandel).

Zudem haben sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit „das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen [...] nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).“

Das Abstands- und Abstinenzgebot ist über die für alle Mitarbeitenden in der Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg bindenden Selbstverpflichtung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt abgedeckt (vgl. [https://www.ejwue.de/wp-content/uploads/2022/10/Selbstverpflichtung\\_Kinderschutz.pdf](https://www.ejwue.de/wp-content/uploads/2022/10/Selbstverpflichtung_Kinderschutz.pdf)). Die Selbstverpflichtung enthält zudem im Sinne einer Selbstauskunft die Bestätigung, dass kein Strafverfahren anhängig ist, das zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führen kann.

Abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen bestehen gemäß den AGSB zudem eine Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse.

#### 4.1.2.1 Notwendigkeit zur Vorlage eines EFZ

In Aufnahme der Vorgaben der „Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)“ des für das EJW als Freiem Träger der Jugendhilfe zuständigen Jugendamts der Landeshauptstadt Stuttgart gelten im EJW folgende Vorgaben zur Vorlage eines EFZ und einer unterschriebenen Selbstverpflichtung:

Ehrenamtliche Tätigkeit	Angebot	Vorlage EFZ und SV*	Begründung
Tages-Aktionen oder Projekte	z.B. Schulungen, Jugend-Aktivtage, Familientag, Landesposaunentag, Schülermentoren-Programm, ...	nein	Kurzer Zeitraum, keine Übernachtung, keine besonderen Nähe-Verhältnisse, teilweise wechselnde Gruppenzusammensetzung,
Seelsorge-Angebote bei Tagesveranstaltungen	z.B. YOUNIFY, Gottesdienste, ...	ja	Kurzer, doch evtl. intensiver Kontakt, besondere Nähe-Situationen können entstehen.
Übernachtungs-Angebote	z.B. Freizeiten für Kinder und Jugendliche, Fortbildungen, Schulungen, Tage der Orientierung, ...	ja	Intensiver, andauernder Kontakt kann besondere Vertrauensverhältnisse begünstigen.
Sport-Angebote	z.B. Handball, Skifahren, ...	ja	Regelmäßiger, intensiver Kontakt, körperliche Nähe durch Sport und Rahmenbedingungen
Offene Angebote	z.B. Wanderungen, Tanz-Treff, ...	nein	Öffentlicher Raum, nicht regelmäßig in der gleichen Gruppenzusammensetzung, Kontakt i.d.R. von TN bestimmt, kein Programm/Gruppe
Administrative oder organisatorische Tätigkeiten	z.B. Verwaltungsaufgaben, Mithilfe bei Veranstaltungen, ...	nein	Kein intensiver Kontakt von Dauer oder Intensität. Tätigkeit ohne pädagogischen Bezug
Übungsleiter/innen	z.B. Tage der Orientierung, regelmäßige Seminare im Musikbereich	ja	Kürzerer doch evtl. intensiver Kontakt, besondere Vertrauens-

			Situationen können entstehen. Evtl. mit Übernachtung
Honorarkräfte (nebenberuflich oder freischaffend) mit Rahmenverträge od. Vereinbarungen	z.B. einmaliges Seminar bei einer Veranstaltung	nein	Kurzer Zeitraum, keine Übernachtung, keine besonderen Nähe-Verhältnisse, teilweise wechselnde Gruppenzusammensetzung,
Leitungsaufgaben	z.B. Vorstand, Fachausschüsse, Arbeitskreise, ...	ja	An unterschiedlichen Stellen tätig, Vorbildfunktion, Macht, Entscheidungsträger

Mitarbeitende, welche für ihre ehrenamtliche Mitarbeit ein EFZ und eine Selbstverpflichtung vorlegen müssen, sind zu dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt in geeigneter Weise zu schulen.

#### 4.1.2.2 *Verfahrensbeschreibung*

##### Regelfall:

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden, welche für ihre Mitarbeit ein EFZ benötigen, erhalten vom jeweiligen Arbeitsbereich bzw. bei Freizeiten vom Freizeit-Referat einen Brief mit einer Bescheinigung, mit der die Ehrenamtlichen das EFZ gebührenfrei in ihrer Heimatgemeinde auf dem Rathaus beantragen können. Außerdem erhalten sie die Menschenkinder – Selbstverpflichtung mit integrierter Selbstauskunft (siehe [https://www.ejwue.de/wp-content/uploads/2022/10/Selbstverpflichtung\\_Kinderschutz.pdf](https://www.ejwue.de/wp-content/uploads/2022/10/Selbstverpflichtung_Kinderschutz.pdf)).

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Es wird eingesehen, die Einsichtnahme dokumentiert und danach der oder dem Ehrenamtlichen wieder zurückgegeben.

Nach spätestens fünf Jahren muss erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Sollte eine ehrenamtliche Mitarbeit so kurzfristig entstehen, dass kein erweitertes Führungszeugnis mehr vorgelegt werden kann, dann kann diese Person im Ausnahmefall nach Vorlage der Selbstverpflichtung bei der Veranstaltung oder der Freizeit trotzdem mitarbeiten. Der zuständige Arbeitsbereich bzw. das Freizeitreferat muss in diesem Fall zwingend sicherstellen, dass das EFZ im Nachgang zur Veranstaltung vorgelegt wird.

##### Ablauf:

- Die zuständige hauptamtliche Person im Arbeitsbereich bzw. im Freizeitreferat prüft anhand der oberen Liste, ob der/die Mitarbeitende ein EFZ und eine Menschenkinder-Selbstverpflichtung benötigt
- Arbeitsbereich / Freizeitreferat übergibt dem/der Mitarbeitenden den Brief zur Beantragung für das EFZ sowie die Menschenkinder-Selbstverpflichtung
- Nach Rücklauf:
  - Dokumentation der Einsichtnahme. Eine Formvorlage wird von dem/der Verantwortliche/n im Arbeitsbereich bzw. Freizeitreferat ausgefüllt:
    - Name des/der Verantwortliche/n im Arbeitsbereich bzw. Freizeitreferat
    - Name des/der ehrenamtlich Mitarbeitende/n
    - Datum der Einsicht in das EFZ
    - Liegt eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII vor? Ja/Nein
    - Darf eine Tätigkeit wahrgenommen werden? Ja/Nein
    - Datum der Wiedervorlage (5 Jahre)
    - Datum der Abgabe der unterschriebenen Menschenkinder-Selbstverpflichtung
    - Unterschrift der verantwortlichen, hauptamtlichen Person im Arbeitsbereich oder Freizeitreferat
- Die ausgefüllte Formvorlage geht an die verantwortliche Person im Freizeit- / Veranstaltungsreferat

- In Amos wird eingepflegt: EPFZ wurde eingesehen + Datum der Wiedervorlage
- Formblatt in die Ablage
- Unterschriebene Menschenskinder-Selbstverpflichtung in die Ablage

#### Sonderfall ausländische Staatsangehörige:

Kann der/die Mitarbeitende kein erweitertes Führungszeugnis beantragen, weil die Person keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, dann muss sie uns durch Reisepass oder Aufenthaltstitel nachweisen, dass sie keine deutsche Staatsangehörigkeit hat. In diesem Fall ist die unterzeichnete Selbstverpflichtung mit integrierter Selbstauskunft ausreichend.

#### **4.1.3 Freizeithäuser**

Die Regelungen entsprechend der EJW-Dienststelle (Hauptamtliche) gilt entsprechend. Die Hausleitenden werden dabei der Landesleitung zugeordnet.

#### **4.1.4 Freiwillige in der Trägerschaft des EJW**

Für Freiwillige im FSJ/BFD ist von Amts wegen die Vorlage eines EFZ vorgesehen und entsprechend im Personalbearbeitungsprozess des EJW in seiner Trägerschaft verankert.

Freiwillige haben zudem eine „Selbstverpflichtung zum Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt) und Selbstauskunft innerhalb des Freiwilligendienstes im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (EJW) als Teil der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ zu unterzeichnen (vgl. „Anlage 4: Selbstverpflichtung und Selbstauskunft im Freiwilligendienst“).

In dem Dokument wurden die Inhalte der Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung nach Vorgaben der arbeitsrechtlichen Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Anlage 1.1.3 zur KAO und die Inhalte der für alle Mitarbeitenden in der Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg bindenden Selbstverpflichtung zur Prävention sexualisierter Gewalt zusammengeführt.

##### **4.1.4.1 Verfahrensbeschreibung**

Freiwillige haben zudem eine „Selbstverpflichtung zum Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt) und Selbstauskunft innerhalb des Freiwilligendienstes im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (EJW) als Teil der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ zu unterzeichnen, die sich inhaltlich aus den Mustervorlagen ergibt.

Die Einsichtnahme und Dokumentation für Freiwillige, die ihren Freiwilligendienst in der EJW-Landesstelle oder den EJW-Hausbetrieben ableisten, richtet sich nach den Regelungen der EJW-Dienststelle (Hauptamtliche).

Die Einsichtnahme und Dokumentation für Freiwillige, die ihren Freiwilligendienst in Einsatzstellen vor Ort in der EJW-Trägerschaft leisten, richtet sich nach den Festlegungen des Arbeitsbereiches Freiwilligendienstes.

## **4.2 Präventionsschulungen**

### **4.2.1 EJW-Dienststelle (Hauptamtliche)**

Wir verpflichten uns, unsere hauptamtlich Mitarbeitenden regelmäßig zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt und zu unserem Gewaltschutzkonzept zu informieren und zu sensibilisieren.



Dies geschieht u.a. durch Schulungen im Rahmen der Dienstgemeinschaft, durch Gespräche in Teambesprechungen oder Gremien, durch die inhaltliche Beschäftigung mit unserer Arbeitshilfe „Menschenskinder ihr seid stark“ und durch Seminare.

Inhalte diese Fortbildungs- und Schulungsangebote sind:

- Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz
- Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt
- Rechtliche Grundlagen
- Handlungs- und Krisenpläne für Notfälle
- Ansprechstellen, Gesprächspartner, Fachstellen
- Reflexion und Austausch

Mitarbeitende verpflichten sich zudem über die Selbstverpflichtung zu den arbeitsrechtlichen Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nach Anlage 1.1.3 zur KAO, den landeskirchlichen Onlinekurs „Grundlagen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt“ abzulegen. Die Teilnahmebestätigung der Online-Schulung ist in der Personalakte abzulegen.

Darüber hinaus wird den Mitarbeitenden der Landesstelle alle zwei Jahre eine Menschenskinder-Präventionsschulung angeboten. Die Schulungen werden vom Menschenskinder-Präventionsteam verantwortet.

Weiter soll das Thema „Prävention sexualisierte Gewalt“ und der Umgang im Arbeitskontext in jedem EJW-Arbeitsbereich regelmäßig in Teamsitzungen besprochen und bedacht werden.

Außerdem werden auch die jährlichen Personalentwicklungsgespräche zur Reflexion des Umgangs mit professioneller Nähe-Distanz im Bildungs-, Betreuungs-, Beratungs-, Seelsorge- und Arbeitsbereich-Kontext genutzt.

#### **4.2.2 EJW-Angebote (Ehrenamtlich Mitarbeitende)**

Wir verpflichten uns, unsere ehrenamtlich Mitarbeitenden regelmäßig zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ und zu unserem Gewaltschutzkonzept zu informieren und zu sensibilisieren.

Ehrenamtlich Mitarbeitende, welche für ihre Mitarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit im EJW ein EFZ vorlegen müssen, werden auch zum Thema „Prävention Sexualisierte Gewalt“ geschult.

Die für die Angebote zuständigen Leitungspersonen sind verpflichtet, die Selbstverpflichtung und die Inhalte der Arbeitshilfe „Menschenskinder, ihr seid stark“ in ihren Teams zu besprechen und im Sinne der Risikoanalyse auf die jeweilige Situation hin zu überdenken.

Inhalte diese Fortbildungs- und Schulungsangebote sind:

- Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz
- Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt
- Rechtliche Grundlagen
- Handlungs- und Krisenpläne für Notfälle
- Ansprechstellen, Gesprächspartner, Fachstellen

#### **4.2.3 Freizeithäuser**

In den Häusern „Sport- und Freizeitheim Kapf“ und „Bergheim Unterjoch“ gibt es einmal jährlich ein Reflexionsgespräch der jeweiligen Hausleitung mit dem Haus-Team zu ihren Beobachtungen und Erfahrungen bezüglich der Themen Grenzüberschreitungen und „sexualisierte Gewalt“. Weiter soll speziell mit den Freiwilligen über ihre Erfahrungen gesprochen werden.

Dabei beschäftigen sich die Mitarbeitenden auch mit der Arbeitshilfe „Menschenskinder, ihr seid stark!“ sowie mit der Menschenskinder-Selbstverpflichtung, welche den Verhaltenskodex für unser Miteinander im Arbeitskontext bildet.

In beiden Häusern werden die Mitarbeitenden alle drei Jahre, in Abstimmung mit dem Menschenskinder-Präventionsteam, vor Ort zu diesen Themen geschult.

#### 4.2.4 Freiwillige in der Trägerschaft des EJW

Im Rahmen des grundsätzlich verpflichtenden Einführungsseminars für alle Freiwilligen wird die Arbeitshilfe „MenschensKinder, ihr seid stark!“ zur Prävention vor sexualisierter Gewalt verbindlich geschult. Soweit Freiwillige an dieser Schulung nicht teilnehmen können, sind sie verpflichtet, den landeskirchlichen Onlinekurs „Grundlagen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt“ abzulegen (vgl. dazu auch die „Anlage 4: Selbstverpflichtung und Selbstauskunft im Freiwilligendienst“).

Zudem findet die Thematik von Nähe-Distanz Berücksichtigung in Team- und Dienstgesprächen.

Im Bereich von S3 findet durch den/die zuständige Landesreferent/in eine regelmäßige Begleitung der Freiwilligen statt, bei der Themen wie Nähe-Distanz, Abhängigkeitsverhältnisse und mögliche Gefährdungssituation besprochen werden.

### 4.3 Reflexion und Information auf Leitungsebene

Um einen Blick auf das Ganze des EJW (Dienststelle und Angebote) zu erhalten, findet einmal im Jahr ein Regelgespräch statt, zu dem die Landesleitung, das EJW-Präventionsteam, der Werks- und Personalbereich, die Personalabteilung, der Sachbearbeiter für Rechtsfragen und den Verantwortlichen der Öffentlichkeitsarbeit gehören. Die Präventionsbeauftragte des OKR wird hierzu eingeladen.

Im jährlichen Reflexionsgespräch auf Leitungsebene wird geprüft, ob das Gewaltschutzkonzept weiterhin alle Bedarfe abdeckt und ob es Handlungsfelder gibt, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.

Im Mittelpunkt stehen Reflexion und Information über Vorgänge in der EJW-Dienststelle und die beim MenschensKinder-Präventionsteams aufgelaufenen Fälle und Anfragen im Kontext des Notfalltelefons und der Erstberatung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in Württemberg. Es geht um Beobachtungen, Vorkommnisse und Informationen zur „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt“ und um die Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts.

Uns ist bewusst, dass es erforderlich ist, in einem großen und dynamischen Werk wie dem EJW angesichts neu aufkommender Herausforderungen und sich entwickelnder Arbeitsbereiche besonderes Augenmerk auf die Prävention sexualisierter Gewalt in allen Handlungsfeldern zu legen und diese beständig zu aktualisieren.

Bestandteil des Jahresgesprächs ist zudem, wie wir „*Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen)*“ und ob Maßnahmen zur Aufarbeitung der Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt im EJW-Kontext angezeigt sind (vgl. hierzu § 2 Absatz 3 Nr. 3 und 4 AGSB).

## 5 Intervention und Beratung

In Krisenfällen greift ein Informations- und Interaktionssystem von Verantwortlichen im Bereich der EJW-Landesstelle (in Zusammenarbeit mit den Ansprechpersonen im Bereich des Evangelischen Oberkirchenrats in Württemberg). Der Interventionsplan bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nimmt die Pflicht des Hinschauens und Handelns auf und gibt auch im EJW den Handlungsrahmen vor (vgl. „Anlage 5: Interventionsplan der Ev. Landeskirche Württemberg“). Der Interventionsplan definiert u.a. Reaktionsmuster und die Weitergabe von Meldungen.

Darin eingebunden ist auch das Notfalltelefon, das die EJW-Landesstelle für die evangelische Jugendarbeit in Württemberg betreibt. Das Notfalltelefon wird vom MenschensKinder-Präventionsteam betreut und dient als erste Ansprechstelle für Krisenfälle im Bereich sexualisierter Gewalt.

### 5.1 Aktive Kommunikation der Interventionswege

Haupt- und Ehrenamtlich Mitarbeitende sind im Rahmen der Präventionsschulungen über die Interventionswege und Beratungsrechte aufzuklären (vgl. Kapitel 4.2).

Weiter ist wichtig, dass auch die Teilnehmenden unserer Angebote über Interventionswege und Ansprechpersonen informiert werden.

Wir verpflichten uns deshalb, dass im Rahmen der EJW-Angebote, bei welchen für Mitarbeitende eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses und einer Selbstverpflichtung vorgesehen ist (vgl. Kapitel 4.1.2.1), den Teilnehmenden die Interventionswege für das betreffende Angebot transparent gemacht werden und eine Vertrauensperson benannt wird (vgl. Kapitel 5.3.3).

### 5.2 Meldepflichten und Beratungsrecht

Für hauptamtlich Beschäftigte gilt gemäß § 5 Absatz 1 der Anlage 1.1.3 zur Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) (vgl. <https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/52740>): *„Alle Beschäftigten haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, und die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 AGSB eingerichtete Melde- und Ansprechstelle über zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende zu informieren. Sie sind berechtigt und verpflichtet, zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls Beratung durch eine vom Dienstgeber benannte Stelle zu suchen.“*

Gemäß § 4 der AGSB i.V.m. § 24a KBG-EKD gilt eine entsprechende Meldepflicht und das Beratungsrecht auch für ehrenamtlich Tätige.

Gemäß der für die EJW-Landesstelle relevanten „Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)“ des Jugendamts der Stadt Stuttgart i.V.m. § 8a SGB VIII muss nach § 3 bei einem „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ zudem folgendes Verfahren beachtet und durchlaufen werden:

*Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich das Jugendamt und die Polizei zu informieren. Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:*

*1. Schritt: Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine „insoweit erfahren“ ist. ...*

*2. Schritt: Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos werden die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten und das Kind/ der/die Jugendliche einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

*3. Schritt: Der Träger wirkt bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen hin, wenn die Einschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Das bedeutet für den Träger*

- *mit seinen eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beizutragen*
- *auf andere frei zugängliche Hilfen hinzuweisen bzw. diese zu vermitteln*
- *darauf hinzuwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden*
- *die Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung zu dokumentieren und zu überprüfen, ob die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten die verabredeten Hilfeangebote in Anspruch genommen haben*
- *die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten und die Kinder/Jugendlichen darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Trägers ungewiss ist, ob diese ausreichend sind*
- *beim Hinweis auf die Informationspflicht an das Jugendamt nach Möglichkeit ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten zu suchen, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen, wobei auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden sollen, und*
- *ggf. die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen.*

*4. Schritt: Der Träger informiert das Jugendamt durch Kontaktaufnahme über das zuständige Beratungszentrum über die Gefährdungseinschätzung und bisherige Vorgehensweise zur Gefährdungsabwendung, wenn ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind oder das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorge- oder den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung hinreichend begegnet werden kann.*

*5. Schritt: Nach Hinzuziehung des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Diese wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und vom Träger und Jugendamt dokumentiert.*

Die für die Gefährdungsbeurteilung zuständigen Personen in der EJW-Landesstelle setzen sich aus dem Menschenkinder-Präventionsteam und dem Leiter des EJW zusammen. Weil die EJW-Landesstelle keine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beschäftigt, ist eine entsprechende Person gemäß Vorgaben des Jugendamtes hinzuzuziehen.

Wichtiger Hinweis: Betroffene und/oder ihre Sorgeberechtigten scheuen oftmals eine polizeiliche Anzeige der Vorfälle. Aus den vorliegenden Meldepflichten ergibt sich aber regelmäßig kein Zwang zur polizeilichen Anzeige, soweit dies die Betroffenen nicht wünschen. Auch hinzugezogene „insoweit erfahrene Fachkräfte“ und die landeskirchlichen Meldestellen halten sich hieran.

Allgemeine Hinweise zum Vorgehen im Verdachts- oder Vermutungsfall sind in „Anlage 6 Vorgehen im Verdachts- oder Vermutungsfall“ zusammengestellt.

## 5.3 Ansprechpersonen und Beschwerdemanagement im EJW

Im Folgenden sind Ansprechpersonen benannt, die Meldungen entgegennehmen und für Gespräche zur Verfügung stehen.

### 5.3.1 Menschenkinder-Präventionsteam

In der EJW-Landesstelle gibt es ein Menschenkinder-Präventionsteam, das bei Beratungsbedarf und Vermutungsfällen sowie Übergriffen auch für die EJW-Landesstelle zuständig ist.

Menschenkinder – Präventionsteam:

- Stephanie Schwarz, [stephanie.schwarz@ejwue.de](mailto:stephanie.schwarz@ejwue.de), Telefon: 0711/9781-185
- Alma Ulmer, [alma.ulmer@ejwue.de](mailto:alma.ulmer@ejwue.de), Telefon: 0711/9781-355
- Cornelius Kuttler als Mitglied der Landesleitung, [cornelius.kuttler@ejwue.de](mailto:cornelius.kuttler@ejwue.de), Telefon: 0711/9781-216

Das Präventionsteam ist für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie für Teilnehmende vertraulich ansprechbar,

- wenn Informationen bzgl. des Themenfeldes „Sexualisierte Gewalt“ benötigt werden,
- wenn Menschen Beratung in diesem Bereich suchen,
- wenn es Vermutungs- oder Verdachtsfälle gibt und/oder
- wenn ein Notfall (z.B. Übergriff) eingetreten ist.

Weiter ist das Team zu kontaktieren, wenn Menschen ein fragliches oder übergriffiges Verhalten melden möchten und/oder unzufrieden mit einer Verhaltensweise oder einer Tätigkeit von Verantwortlichen sind.

Unsere Haltung gegenüber Beschwerden und Vermutungs- und Verdachtsfälle zeigt sich in der Wertschätzung und im Ernstnehmen unseres jeweiligen Gegenübers. Beschwerden sind für uns konstruktive Kritik, welche auf einen Missstand aufmerksam machen, so dass wir diesen verbessern können.

### 5.3.2 Ansprechpersonen für Hauptamtliche

Hauptamtlich Mitarbeitende der EJW-Landesstelle und der Freizeithäuser können sich, neben dem Menschenkinder-Präventionsteam an folgende Ansprechpersonen wenden:

- Der/die jeweilige Dienstvorgesetzte
- Mitglieder der MAV
- Sofern die Leitung betroffen ist: die jeweils nächsthöhere Ebene im Oberkirchenrat

### 5.3.3 Ansprechpersonen für Ehrenamtliche und Teilnehmende

Jedes Angebot des EJW benennt eine Vertrauensperson aus dem verantwortlichen Mitarbeitenden-Team, welche vor Ort als Vertrauensperson für Teilnehmende, Mitarbeitende und Dritte fungiert. Auch der Freiwilligendienst benennt eine entsprechende Vertrauensperson.

Die Vertrauenspersonen bei den EJW-Angeboten und im Freiwilligendienst werden den Teilnehmenden und Mitarbeitenden zu Beginn des Angebotes mitgeteilt und, je nach Örtlichkeit, auch ausgehängt.

Ehrenamtlich Mitarbeitende und Teilnehmende unserer Angebote können sich an folgende Ansprechpersonen im EJW wenden:

- Die benannte Vertrauensperson des jeweiligen Angebotes (Bildungsangebot, Event, Freizeit)
- Menschenkinder-Präventionsteam

Vgl. hierzu auch Kapitel 5.1.

## 5.4 Infos zu fachlichen Beratungsstellen und Hilfsangeboten

Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention vor Ort, bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten ausgehend von (ehren-, neben- und hauptamtlich) Beschäftigten:

### 5.4.1 Kirchliche Ansprechstellen:

#### 5.4.1.1 *Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt der Ev. Landeskirche in Württemberg*

Ansprechstelle: Ursula Kress, Tel. 0711 / 2149-572, E-Mail: [ansprechstelle@elk-wue.de](mailto:ansprechstelle@elk-wue.de)

Die Ansprechstelle nimmt die Anliegen der Betroffenen auf und versucht im beratenden Gespräch zu klären, ob rechtliche Schritte unternommen werden sollen und wie sie aussehen können. Die Stelle ist gegenüber der Leitung der Kirche unabhängig und weisungsfrei. Ansprechstellen sind Vertrauensstellen, die weder selbst ermitteln noch Therapie anbieten, sondern in erster Linie Beratung, Orientierung und Hilfe vermitteln sollen. Ebenso können sich Menschen, die mit der Aufarbeitung vor Ort unzufrieden sind, an die Ansprechstelle wenden.

Präventionsstelle: Miriam Günderoth, Tel. 0711 / 2149-605, E-Mail: [praevention@elk-wue.de](mailto:praevention@elk-wue.de)

Meldestelle: Julia Jünemann, Tel. 0711 / 2149-625, E-Mail: [julia.juenemann@elk-wue.de](mailto:julia.juenemann@elk-wue.de)

#### 5.4.1.2 *Hilfe und Unterstützung für Betroffene von sexualisierter Gewalt*

Personen, die von sexualisierter Gewalt, Missbrauch oder sexuellen Grenzverletzungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg betroffen sind, bietet die Landeskirche Hilfe in Form von Gesprächen und individuellen Unterstützungen an.

Ansprechperson bei sexualisierter Gewalt der Landeskirche ist Ursula Kress. Sie vermittelt Hilfe für Betroffene und agiert als Clearingstelle.

Ursula Kress, Beauftragte für Chancengleichheit, Tel.: 0711 2149572, E-Mail: [Ursula.Kress@elk-wue.de](mailto:Ursula.Kress@elk-wue.de)

#### 5.4.1.3 *Das Krisenteam der Landeskirche Württemberg*

Für Krisenfälle und Interventionen bei Verdacht oder konkreten Anhaltspunkten von sexualisierter Gewalt gibt es im Evangelischen Oberkirchenrat ein Krisenteam, welches die Verantwortlichen vor Ort berät und unterstützt.

Mitglieder des Krisenteams sind Ursula Kress, Beauftragte für Chancengleichheit, Tel.: 0711 2149572, E-Mail: [Ursula.Kress@elk-wue.de](mailto:Ursula.Kress@elk-wue.de) und Dan Peter, Sprecher der Landeskirche, Tel.: 0711 2227658, E-Mail: [presse@elk-wue.de](mailto:presse@elk-wue.de)

#### 5.4.1.4 *Unabhängige zentrale Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt*

Wenn Betroffene von sexualisierter Gewalt sich nicht an eine kirchliche Ansprechpartnerin wenden möchten, können sie sich bei der unabhängigen Ansprechstelle melden. Hier gibt es eine anwaltliche Erstberatung:

Dr. jur. Karin Kellermann-Körper, Unabhängige Ansprechstelle  
Anschrift: Tübinger Straße 6; 71088 Holzgerlingen  
Tel.: 07031 749517, E-Mail: [rechtsanwaelte@kellermann-koerber.de](mailto:rechtsanwaelte@kellermann-koerber.de)

#### 5.4.2 Regionale, externe Ansprechstellen

Bei unklaren oder herausfordernden Situationen, sowie bei Vermutungen in Bezug auf die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, wenden wir uns an professionelle Stellen, um eine neutrale Fachlichkeit einzubeziehen.

Um frühzeitig Gefährdungssituationen bei Kindern und Jugendliche einzuschätzen und um unseren gesetzlich verankerten Schutzauftrag zu erfüllen, wenden wir uns im Vermutungsfall an eine insoweit erfahrene Fachkraft, um Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung zu erhalten.

Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII, § 4 KKG) oder sie sind gegebenenfalls sogar verpflichtet, aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung (vgl. § 8a Abs. 4 Ziff. 2 SGB VIII) eine insoweit erfahrene Fachkraft zu konsultieren.

Fachberatungsstellen der Stadt Stuttgart, die mit insoweit Erfahrenen Fachkräften zur Beratung zur Verfügung stehen: <https://kisz-stuttgart.de/hilfe-fuer-fachkraefte-ehrenamtliche/>

#### 5.4.3 Überregionale Ansprech- und Beratungsstellen

Für Betroffene von sexualisierter Gewalt

- Zentrale Anlaufstelle .help für Betroffene sexualisierter Gewalt in der Evang. Kirche und Diakonie <https://www.anlaufstelle.help/>
- Hilfe und Beratung bei Caritas und Diakonie: <https://beratung.diakonie.de/themen> sowie <https://www.caritas.de/hilfeundberatung/hilfeundberatung>
- Kobra (für Alter u18): <https://www.kobra-ev.de>
- Wildwasser – Gegen sexuelle Gewalt (für Alter ü18): <https://www.wildwasser.de/>
- Polizeiliche Kriminal-Prävention: <https://www.polizei-beratung.de/>
- Weißes Kreuz (Fachverband für Seelsorge und Sexualethik der Evangelischen Diakonie): <https://www.weisses-kreuz.de/>
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (rund um die Uhr | in 17 Sprachen): Tel: 08000 116 016, <https://www.hilfetelefon.de>
- Hilfetelefon „sexualisierte Gewalt gegen Männer“: Tel: 0800 1239900, <https://www.maennerhilfetelefon.de>
- „Nummer gegen Kummer“: Kinder und Jugendliche erhalten unter der Telefon-Nummer # 116111 kostenlos und anonym Hilfe; Online-Beratung: <https://www.nummergegenkummer.de/kinder-undjugendberatung/online-beratung/>; Eltern können bei Sorgen um ihr Kind die Hotline 0800 1110550 anwählen.
- Christliches Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche: <https://www.chris-sorgentelefon.de/>
- Online-Beratung für Kinder und Jugendliche: <https://www.jugendnotmail.de>



## 6 ANHANG

### Anlage 1: Selbstauskunftserklärung für Hauptamtliche

Stand: 19.11.2023

#### Selbstauskunftserklärung

Ich,

**Vorname Nachname**

(Vorname Nachname)

geboren am

**01.01.1900**

(Geburtsdatum)

wohnhaft in

**Musterstraße 1, 99999 Musterhausen**

(Straße, Wohnort)

versicherte, dass ich **nicht** wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit keine Kenntnis von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mich habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

## Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung für Hauptamtliche

Stand: 19.11.2023

### Selbstverpflichtung zum Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt) innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist sich bewusst, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen, in einer Kultur des Schweigens, des Verleugnens und des Wegschauens aber „gedeihen“ können.

Wer Angebote in der Evangelischen Kirche in Württemberg wahrnimmt oder in ihr mit- arbeitet, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Jede Handlung und jedes Verhalten, das die Achtung und Würde eines anderen Menschen und dessen Entwicklung verletzt, widersprechen dem Grundgedanken kirchlichen Handelns.

#### Verpflichtung des/der Beschäftigten

Ich,

Vorname, Nachname

01.01.1900

(Vorname, Nachname)

(Geburtsdatum)

bin im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg,  
einer Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als

Tätigkeitsbezeichnung

Einsatzort

(Bezeichnung der Tätigkeit)

(Einrichtung, Dienstort)

tätig.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Möglichkeiten Stehende zu tun, damit Kirche ein Schutz- und Kompetenzort für Menschen ist. Besonders in der Zeit, in der ich für Personen verantwortlich bin, trage ich dazu bei, dass sie vor sexualisierter Gewalt, körperlichem und seelischen Schaden geschützt sind.

1. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich.
2. Die Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz wurden mir ausgehändigt. Ich habe sie gelesen, verstanden und werde sie als Grundlage meiner Haltung im Kontext meiner Arbeit beachten und in meinem Verantwortungsbereich regelmäßig thematisieren.
3. Ich beteilige mich aktiv bei der Entwicklung und Implementierung von Schutz- und Präventionskonzepten in meinem Verantwortungsbereich und spreche aktiv das Thema in Dienstgruppen und Teams an.
4. Mir unterstellte ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende unterstütze ich bei der Wahrnehmung des Themas, gebe Informationen weiter und vereinbare Verantwortlichkeiten.
5. Ich informiere mich über
  - den Umgang mit sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche in Württemberg mittels der Online-Information (vgl. Internetseite: <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt> bzw. den Onlinekurs „Grundlagen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt unter <https://digitales-lernen-kirche.de/>) und bespreche ggf. meine Fragen mit meiner Vorgesetzten/meinem Vorgesetzten.
  - die Verfahrenswege zur Intervention bei sexualisierter Gewalt und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für meine Dienststelle, meinen Verband oder meinen Träger.
  - Möglichkeiten der Prävention und nehme an Fortbildungsangeboten gemäß der Schulungsverpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg teil.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

### Anlage 3: Vorlage zur Einsichtnahme und Dokumentation EFZ

Stand: 19.11.2023

Vgl. [https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte\\_Gewalt/Praevention/02\\_Risikoanalyse/Dokumentationsblatt\\_Einsicht.docx](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Praevention/02_Risikoanalyse/Dokumentationsblatt_Einsicht.docx)

#### Dokumentation der Einsichtnahme

<b>Name</b>				
Datum der Einsichtnahme				
Datum des EFZ				
Liegt einer Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII vor? Ja/Nein				
Darf eine Tätigkeit wahrgenommen werden? Ja/Nein				
Datum der Wiedervorlage (5 Jahre)				
Unterschrift der Einsicht nehmenden Person				

## Anlage 4: Selbstverpflichtung und Selbstauskunft im Freiwilligendienst

Stand: 01.03.2024

### Selbstverpflichtung zum Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt) und Selbstauskunft innerhalb des Freiwilligendienstes im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (EJW) als Teil der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die Evangelische Landeskirche hat mit Datum vom 25. November 2021 ein Gesetz über Allgemeine Bestimmungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen – AGSB; vgl. <https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/52907>) erlassen.

Durch das Gesetz sollen Personen, die kirchliche Angebote innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wahrnehmen oder bei uns mitarbeiten, vor allen Formen sexualisierter Gewalt geschützt werden. Weiter soll unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze zur sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, entgegengetreten werden.

Die Allgemeinen Gewaltschutzbestimmungen sehen deshalb u.a. vor, dass in der Evangelischen Landeskirche tätige Personen vor Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen haben. Es ist sicherzustellen, dass keine Person in der Evangelischen Landeskirche tätig ist, die wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist.

### Selbstauskunftserklärung und Selbstverpflichtung zum Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt)

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist sich bewusst, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen, in einer Kultur des Schweigens, des Verleugnens und des Wegschauens aber „gedeihen“ können.

Wer Angebote in der Evangelischen Kirche in Württemberg wahrnimmt oder in ihr mitarbeitet, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Jede Handlung und jedes Verhalten, das die Achtung und Würde eines anderen Menschen und dessen Entwicklung verletzt, widersprechen dem Grundgedanken kirchlichen Handelns.

Ich,

Vorname, Nachname

01.01.1900

(Vorname, Nachname)

(Geburtsdatum)

wohnhaft in

Musterstraße 1, 99999 Musterhausen

(Straße, Wohnort)

leiste einen Freiwilligendienst unter der Trägerschaft des EJW, einer Einrichtung der Ev. Landeskirche in Württemberg in folgender Einsatzstelle: EJW-Landesstelle

#### Selbstauskunft des/der Freiwilligen:

Ich versichere, dass ich **nicht** wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit keine Kenntnis von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mich habe.

#### Verpflichtung des/der Freiwilligen:

Ich verpflichte mich, alles in meinen Möglichkeiten Stehende zu tun, damit Kirche und Jugendarbeit ein Schutzort für Menschen sind und Beziehungen und Vertrauen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen nicht ausgenutzt werden.

Für meine Tätigkeit gilt die Selbstverpflichtung, die von der Delegiertenversammlung des EJW vom 16.05.2009 für alle Mitarbeitende im Bereich der Evangelischen Jugendarbeit bindend aufgestellt wurde:

1. Ich stärke die mir anvertrauten Jungen und Mädchen. Ich gehe achtsam mit ihnen um und schütze sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.

3. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie.
4. Ich greife ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Ich verzichte auf abwertendes Verhalten. Ich achte darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Ich missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.
10. Ich suche kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.

Zu dieser Selbstverpflichtung wurde durch das EJW die Arbeitshilfe für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit „Menschskinder, ihr seid stark!“ zur Prävention vor sexualisierter Gewalt herausgegeben, deren Inhalte mir im Rahmen meines Freiwilligendienst beim Einführungsseminar vermittelt werden.

Soweit ich an dieser Schulung nicht teilnehmen kann, verpflichte ich mich, mich über den Umgang mit sexualisierter Gewalt innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mittels dem Onlinekurs „Grundlagen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt“ zu informieren. Hierzu lege ich mir unter <https://digitales-lernen-kirche.de/> ein Zugangskonto für die kirchliche Lernplattform an und schreibe mich zu dem Onlinekurs unter Verwendung des Einschreibeschlüssels „Kor-1614“ ein. Meine Fragen bespreche ich mit meiner Anleiterin/meinem Anleiter.

Außerdem informiere ich mich über die Schutz- und Präventionskonzepte in meiner Einsatzstelle und setze mich innerhalb meiner Tätigkeit aktiv für die Beachtung und Umsetzung ein.

---

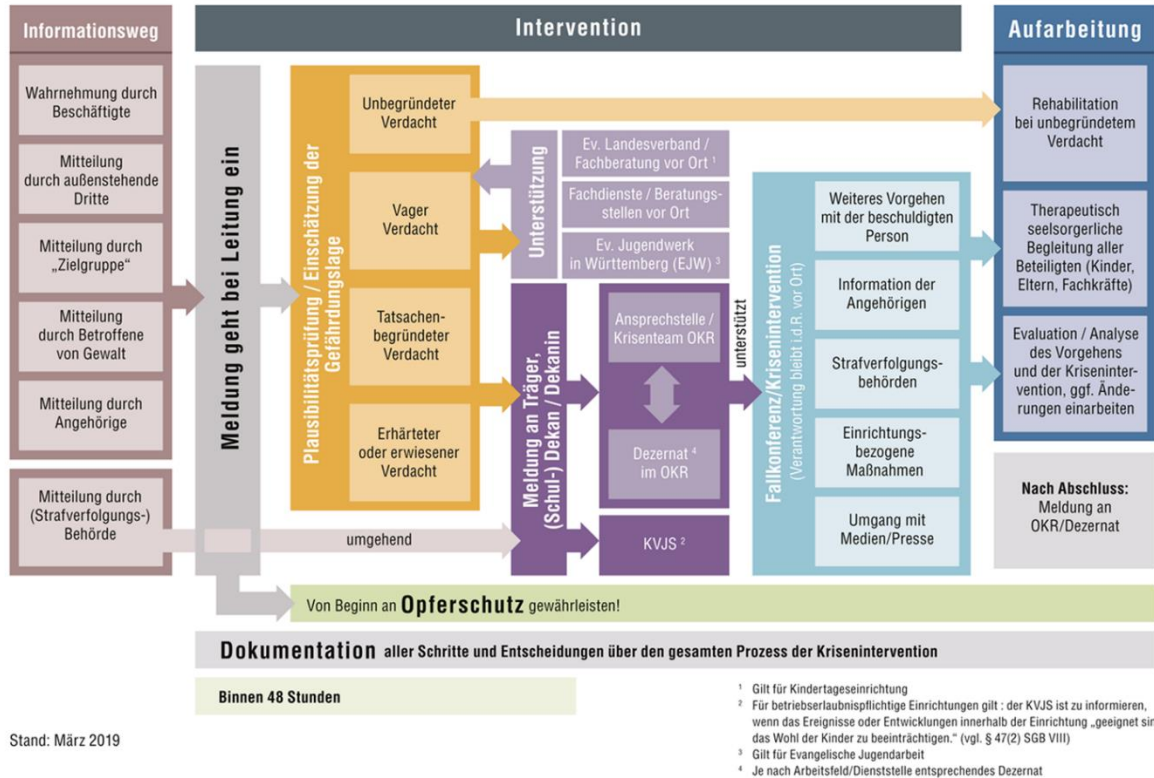
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

## Anlage 5: Interventionsplan der Ev. Landeskirche Württemberg

Stand: März 2019

Der landeskirchliche Handlungsplan gilt auch im EJW-Kontext bei allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Sinne der AGSB:



Stand: März 2019

*Hinweis: Der landeskirchliche Interventionsplan aus dem Jahr 2019 wird aktuell an die Terminologien und Regelungen des AGSB angepasst und präzisiert.*

## Anlage 6 Vorgehen im Verdachts- oder Vermutungsfall

Stand: 02.03.2024

Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist es vor allem wichtig, Ruhe zu bewahren – so schwer das in einer solchen Situation auch fällt – und sich fachliche Unterstützung suchen. Es gilt mit Bedacht vorzugehen, da es die Situation der/des Betroffenen verschlimmern kann, wenn etwas zu schnell oder auf eigene Faust unternommen wird.

Fachliche Beratung einzuholen und weiteres Vorgehen zu besprechen ist in jedem Fall sinnvoll.

### Die E.R.N.S.T.- Regel:

Bei Vorfällen empfiehlt sich ein Vorgehen nach der so genannten E.R.N.S.T.-Regel

#### **E**rkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt.

Mögliche Hinweisgeber könnten sein:

- Starke Veränderungen im verbalen und nonverbalen Verhalten (Freudlosigkeit, Aggressivität, stark sexualisierte Sprache oder sexualisiertes Verhalten, extremer Rückzug oder starkes Sicherheitsbedürfnis).
- Erkennbare Verletzungen.
- Das eigene „Bauchgefühl“ ist ein wichtiger Hinweisgeber, der (eigene) Wahrnehmungen und eine Mitteilung in Verbindung bringen kann.
- Mitteilung durch andere oder Betroffene selbst:
  - Die Mitteilung kann zufällig und möglicherweise in anderem Zusammenhang geschehen.
  - Die Mitteilung kann sich auf Geschehnisse beziehen, die schon lange zurückliegen. Dies ändert nichts an der Notwendigkeit, sich damit zu befassen.
- Wissen um Täterstrategien trägt zum Erkennen bei: Beobachtung von auffälliger „Geheimniskrämerei“, Tendenz von Verantwortlichen zur Einzelzeit mit Schutzbefohlenen, ständige Grenzverletzungen durch Peers etc.

#### **R**uhe bewahren / Report (Dokumentation)

- Ruhe bewahren!
- Zu diesem Zeitpunkt keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin, u.a. um Betroffene zu schützen und um ein Vernichten von Spuren zu verhindern.
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Überdenken Sie Ihre nächsten Schritte, da überstürzte und unüberlegte Handlungen die Situation verschlimmern könnten.
- Zuhören, Glauben schenken, stärken. Auch widersprüchliche und Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen!  
Gesprächsperspektive: „Du bist nicht schuld! Es ist gut und mutig, dass du das berichtest.“-  
Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
- Sich selbst Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens bzgl. der eigenen Wahrnehmungen besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Die eigenen Grenzen akzeptieren: Sie können und müssen nicht alleine „retten“.

#### **R**eport / Dokumentation:

- Gespräche, Fakten, Situation und eigene Wahrnehmungen dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Namen der Personen, mit denen die Beobachtungen unter Beachtung der Schweigepflicht reflektiert wurden):
  - Was habe ich gesehen?
  - Was habe ich gehört?
  - Was wurde mir erzählt? (Zitate)

- Welche Gefühle hat das Kind, der oder die Jugendliche, der oder die schutzbedürftige Erwachsene?
- Welche Gefühle habe ich?
- Die Dokumentation muss handschriftlich geführt, sicher aufbewahrt und vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt sowie bei unbegründetem Verdacht vernichtet werden.

### Netzwerk

- Keine Entscheidungen treffen und weitere Schritte unternehmen ohne altersgemäßen Einbezug des betroffenen Menschen!  
Achtung bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt: Tragen Sie Ihre Vermutung nicht an Bezugspersonen heran, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob diese das Kind ausreichend schützen (Beteiligung im Missbrauchssystem). Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt. Keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin.
- Leitung und Dienstvorgesetzte informieren!
- Fachliche Beratung einholen: Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft  
Standard bei Entscheidungen: Vier- bis Sechs-Augenprinzip, gemeinsame Risikoabschätzung erstellen, erst dann ggf. Strafanzeige stellen und die Polizei hinzuziehen.

### Sicherheit herstellen: Betroffene schützen

- Opferschutz hat von Anfang an Priorität! Spätestens jetzt sollten Situationen verhindert werden, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen könnten.  
Auch bei sexualisierter Gewalt durch Kinder/Jugendliche: Schützen Sie das betroffene Kind durch Beobachtung Ihrerseits oder, wenn möglich, Trennung des Kontaktes zum übergriffigen Kind oder Jugendlichen. Ggf. arbeitsrechtliche Möglichkeiten gegenüber dem oder der vermuteten Täter/in ausschöpfen (Freistellung, Beurlaubung, Verdachtskündigung).
- Betroffene von sexualisierter Gewalt brauchen während des gesamten Verfahrens Beistand und Hilfe!

### Täter/in stoppen

Bei begründetem und erhärtetem bzw. erwiesenem Verdacht:

- Bei Verdacht gegen Leitungskraft: Ansprechperson auf höherer Ebene informieren.
- Beschuldigte- Mitarbeitende müssen angehört werden.  
Der Zeitpunkt für das Personalgespräch muss genau abgewogen werden. Mindestens zwei Fachkräfte sollten anwesend sein.
- Vorher mit juristischer Unterstützung abklären: Mögliche angemessene arbeitsrechtliche und /oder strafrechtliche Schritte und die Möglichkeit/Notwendigkeit einer Strafanzeige.